

JUNGE LIBERALE KREISVERBAND RHEIN-NECKAR

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 ZIELSETZUNG

Diese Beitragsordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Jungen Liberalen Kreisverband Rhein-Neckar – im folgenden kurz KV genannt – ergänzend zur Satzung.

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

- (1) Das Geschäftsjahr des KVs ist das Kalenderjahr.
- (2) Der KV finanziert sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die der Kreisvorstand im Namen des KVs vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vermögen des KVs. Der Kreisvorstand hat beim Eingehen von Verpflichtungen für den KV die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des KVs zu beschränken.
- (4) Die Kasse des KVs wird vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen geführt. Hierbei hat er über alle Geschäftsvorfälle ordentlich Buch zu führen.
- (5) Für die Konten des KVs sind der Kreisvorsitzende und der stellvertretende Kreisvorsitzende für Finanzen jeweils alleine zeichnungsberechtigt.
- (6) Allgemein gilt, daß ein ausgeschiedenes Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des KVs hat. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu

§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Gemäß § 5 (1) der Satzung werden mit dem Beschluß dieser Beitragsordnung die folgenden Regelungen für die Mitgliedsbeiträge festgelegt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge liegt bei
 - 1.) EUR 2,00 pro Monat für ordentliche Mitglieder;
 - 2.) mindestens EUR 18,00 für Fördermitglieder;
 - 3.) EUR 0,00 p. a. für Ehrenmitglieder.
- (3) In diesen Beiträgen sind die Beiträge für die Übergliederungen enthalten. Den Ortsverbänden steht es frei, bei ihren Mitgliedern einen eigenen, zusätzlichen Beitrag für ihren Ortsverband zu erheben.

§ 4 ENTRICHTUNG DER BEITRÄGE

- (1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Es wird monatsgenau abgerechnet.
- (2) Sofern die Mitgliedsbeiträge jährlich gezahlt werden, sind sie bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Nach diesem Termin wird vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen kostenpflichtig gemahnt.
- (3) Sofern die Mitgliedsbeiträge in Raten gezahlt werden, sind sie bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Stichtag fällt. Nach diesem Termin wird vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Finanzen kostenpflichtig gemahnt.
- (4) Die Mahngebühr liegt bei dem auf den nächsten vollen oder halben EUR-Betrag aufgerundeten Portobetrag. Es ist die für das Mitglied günstigere Alternative zu wählen, wobei auf jeden Fall aufgerundet werden muß.
- (5) Um einen Ausschlußantrag gemäß § 9 (3) Nr. 1 in Verbindung mit § 7 (3) der Satzung stellen zu können, muß das Mitglied vorher drei Mal gemahnt worden sein.
- (6) Auf Antrag eines Neumitglieds kann für Schüler, Studenten und Azubis gemäß § 7 (3) Satz 2 aus finanziellen Gründen eine 12 monatige Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen. Erster beitragsfreier Monat ist der Monat, in den das Datum der Aufnahme im Kreisverband fällt. Widerspricht das Mitglied nicht innerhalb des letzten beitragsfreien Monats, wird es automatisch entsprechend §

4 (1) zahlungspflichtig. Über den Antrag entscheidet die nächste Vorstandssitzung. Diese kann jederzeit den Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1 feststellen. Das Mitglied wird dann entsprechend § 4 (1) zahlungspflichtig.

.
§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Beitragsordnung tritt mit Ihrem Beschluß auf der Kreismitgliederversammlung vom 16. April 2003 in Ketsch in Kraft.

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung, Schwetzingen 23. August 2009